

27. Jahrgang, Dienstag, 2. Oktober 1917, Nr. 343.

Bezug der Kohlenkarten. Von Donnerstag den 4. Oktober angefangen haben sämtliche Wohnungsinhaber Wiens sie mit Kohle (Koks, Anthrazit, Briketts) oder Brennholz heizen, ohne Ausnahme, ob sie Vorräte besitzen oder nicht, bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu erscheinen und eine Erklärung über die Brennstoffvorräte und Heizungsverhältnisse ihrer Wohnung abzugeben. Falls die Vorräte des zulässigen Maß (200 kg Steinkohle oder 250 kg Braunkohle oder 5 m Brennholz) nicht übersteigen, erhalten die Parteien die entsprechenden Kohlenkarten. Mitzubringen ist der polizeiliche Meldesettel und eine Personaldokument (Tauf- oder Geburtschein, Heimatschein, Arbeitsbuch, amtliche Legitimation, Steuerbogen und dgl.). An Stelle des Wohnungsinhabers kann auch ein durch dessen Dokumente legitimiertes Mitglied des Haushaltes, für dessen Angaben der Wohnungsinhaber verantwortlich ist, erscheinen. Als Abgabetermine sind bestimmt für die Anfangsbuchstaben des Familiennamens: A-C am 4. Oktober, D-F am 5. Oktober, G-H am 6. Oktober, I-K am 8. Oktober, L-N am 9. Oktober, O-R am 10. Oktober, Sch, St am 11. Oktober, S-V am 12. Oktober, W-Z am 13. Oktober 1917, in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags.

Zwirn für Modistinnen. Die Genossenschaft der Modistinnen gibt bekannt, dass sie von der Baumwollzentrale für ihre Mitglieder Zwirn erhielt, der Donnerstag, den 4. und Freitag, den 5. d. M. zwischen 4 und 5 Uhr in der Genossenschaftskanzlei zur Abgabe gelangt. Bei der Übernahme ist der Nachweis der Mitgliedschaft zu erbringen.

Die Gesundheitsverhältnisse Wiens. In der letzten Sitzung der städtischen Amts- und Anstaltsärzte berichtete Oberstadtphysikus Dr. Böhm über die Gesundheitsverhältnisse der Stadt Wien im August l. J. Der Krankenstand war infolge starker Vermehrung von infektiösen und nichtinfektiösen Darmerkrankungen gestiegen. In die armenärztl. Behandlung sind 11.278 Fälle gegen 10.308 im Vormonat und 8464 im August des Vorjahres zugewachsen. Auf die entzündlichen Krankheiten der Atmungsorgane entfielen 1170 Fälle, auf jene der Verdauungsorgane 4152, auf Lungentuberkulose und Skrophulose 674 Fälle. Die Infektionskrankheiten haben infolge der Zunahme der Ruhr eine höhere Ziffer erreicht. Aus der Zivilbevölkerung liefen 1021 Anzeigen ein, hiervon entfielen 88 auf Scharlach, 145 auf Diphtherie, 62 auf Abdominaltyphus, 672 auf Ruhr, 1 auf Blattern, 31 auf Varizellen. Ueber Infektionskrankheiten bei Militärpersonen wurden 137 Anzeigen erstattet. Die Sterblichkeit war niedriger als im Vormonat, immerhin aber höher als in den Vorjahren. Insgesamt starben 3184 Zivil- und 454 Militärpersonen, 6638 Personen gegen 3675 im Vormonat und 2626 im August des Vorjahres. Die größte Zahl der Todesfälle entfiel auf Tuberkulose und Skrophulose mit 671 Fällen. An der Sterblichkeit war das männliche Geschlecht mit 54.70%, das weibliche mit 43.30% beteiligt. Im Berichtsmonte wurden 30 gerichtliche und 138 sanitätspolizeiliche Obduktionen vorgenommen. Von den städt. Sanitätsstationen wurden 4702 Transporte darunter 721 Leichentransporte durchgeführt. Der Vorsitzende erörterte sodann das gehäufte Vorkommen von Ruhrerkrankungen in Oesterreich und Deutschland, die Art der Ausbreitung dieser Krankheit, sowie die Maßnahmen zu ihrer

Eindämmung und gab bekannt, dass bereits eine Abnahme der Ruhr in Wien festgestellt werden konnte. Für die nächste Zeit dürfte wohl mit einem weiteren Rückgang der Krankheit gerechnet werden können.

Die Geschäftsstunden der Leinwandhändler. Der Verband der Wiener Leinwandhändler gibt bekannt, dass infolge Warenmangels und gesetzlicher Verkaufsbeschränkungen die Geschäftsstunden der dem Verbands angehörigen Firmen von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags festgesetzt werden.

Gemeinde-Vermittlungsämter. Die Sühneverhandlungen bei den Gemeinde-Vermittlungsämtern Mariahilf, Neubau und Josefstadt finden im Monate Oktober am 3., 10., 17., 24. und 31. statt.

Vierte Bürgerschulklassen. Im Stadtrate beantragte StR. Tomola die Eröffnung von einjährigen Lehrkursen (vierte Bürgerschulklasse) an den Knabenbürgerschulen 3. Bezirk, Sechskrügelgasse 11, 7. Bezirk, Zieglergasse 49, 10. Bezirk, Eugengasse 30, 13. Bezirk, Hietzinger Hauptstr. 168, 17. Bezirk, Geblergasse 31 und 20. Bezirk, Jägerstr. 54 sowie an den Mädchenbürgerschulen 1. Bezirk, Ledblitzgasse 9, 4. Bezirk, Starhenberggasse 8, 13. Bezirk, Hochsatzengasse 22-24, 8. Bezirk, Josefstädterstr. 95, 9. Bezirk, Währingerstr. 43, 12. Bezirk, Deckergasse 1, 20. Bezirk, Jägerstr. 54 und 21. Bezirk, Franklinstr. 45. Zu diesem Gegenstande sprachen die Stadträte Hohensinner, Spalowsky, Angermayer, Hötzel, Grünbeck und Körber, worauf der gestellte Antrag einstimmig zum Beschlusse erhoben wurde.

Anwendung der Mieterschutzverordnung auf Untermieter. Die sozialdemokratischen Beisitzer der Mietämter aus dem Kreise der Mieterschaft haben durch Landtagsabgeordneten Fölzer an das Wohnungsamt der Stadt Wien das Ersuchen gerichtet, es möge die Vorsitzenden der Mietämter dahin verständigen, dass die Mieterschutzverordnung auch auf Aftermieter Anwendung zu finden habe. Auch der Verein deutscher christlicher Mieter in Niederösterreich hat zu dieser Frage Stellung genommen. Da tatsächlich über die Frage der Anwendung der Mieterschutzverordnung auf Untermieter verschiedenartige Auffassungen bestehen, wird sämtlichen Mietämtern folgende Rechtsanschauung des Wohnungsamtes mitgeteilt: Die Mieterschutzverordnung nimmt auf Aftermieten oder wie sie weiterhin bezeichnet werden sollen, Untermieten nur im Punkt 3 des § 2 Bezug, indem sie verfügt, dass bei Untermieten der Mietzins um denselben Prozentsatz erhöht werden darf, um den der Mietzins des Hauptmieters erhöht wird. Obwohl im übrigen Text der Verordnung nirgends Untermieten erwähnt werden, glaubt doch das Wohnungsamt nach reiflicher Prüfung der Sachlage, die Anwendbarkeit der gesamten Mieterschutzverordnung auf Untermieten bejahen zu sollen, immer unter der Voraussetzung, dass es sich um die Miete von Wohnungen oder Geschäftsräumen im Sinne des § 1 der Verordnung handelt. Bei einer anderen Auffassung, wenn nämlich Untermieten nur unter der Voraussetzung des § 2, Punkt 3 in Betracht kämen, würde eine offenkundige Unbilligkeit die Folge sein. Der Hauptmieter, welcher seinen Untermieter steigert, ohne dass ihm selbst die Miete gesteigert würde, fielen nicht mehr unter die Verordnung, also gerade die Fälle grundloser Steigerung wären dem Schutze der Verordnung entzogen. Auch ist nicht zu verkennen, dass in diesem Falle der Umgehung der Verordnung Tür und Tor geöffnet würde. Anders steht die Sache, wenn es sich nicht um Wohnungsmiete, sondern um die Untervermietung von Wohnungsbestandteilen oder deren Mitbenützung handelt, wie dies ortsüblicherweise meistens mit gleichzeitiger Berechtigung zur Benützung von Möbeln, Bettwäsche u. s. w., vielfach unter Beistellung des Frühstückes, der Bedienung, mitunter auch der vollen Verpflegung zu geschehen pflegt. Diese Rechtsverhältnisse haben weniger die Miete als eine nicht besonders geregelte Beherbergung zum Gegenstand. In diesen Fällen und namentlich bei der höheren

Kategorie dieser Untermieter, dem sogenannten Zimmerherrn, treffen auch die sozialen Gesichtspunkte der Mieterschutzverordnung nicht zu. Während in der Regel der Vermieter der wirtschaftlich kräftigere, der Mieter der wirtschaftlich schwächere Teil ist, pflegt es sich hier umgekehrt zu verhalten. Meist sind es Witwen unbemittelter Personen, welche nach dem Tode des Familienvateres die vorhandenen Möbel nicht veräußern wollen und können, von einer kleinen Pension oder einem Arbeitsverdienste allein ihr Leben nicht zu bestreiten vermögen und daher gezwungen sind, Untermieter aufzunehmen. Der wohlhabende Teil der Bevölkerung wird nur sehr selten zur Untervermietung schreiten. Andererseits sind die Untermieter vielfach sozial günstig gestellt, weil die Junggesellen, auch höherer Stände, in Wien regelmäßig keinen Haushalt führen, sondern als Untermieter zu wohnen pflegen. Die vom Vermieter in der Regel persönlich geleistete Bedienung prägt schon das soziale Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter deutlich aus. Die Unmöglichkeit, die in der Mieterschutzverordnung vorgesehene Relation zu der Zinssteigerung des Hauptmieters und des Untermieters herzustellen, die Berücksichtigung des Wertes der verschiedenen, oft überwiegenden Nebenleistungen, lässt schon dieses Rechtsverhältnis als ein ganz anders geartetes erkennen. Ganz richtig hebt die Vereinigung deutscher christlicher Mieter hervor, dass vor allem eine persönliche Leistung wie die Bedienung unmöglich zu einer unkündbaren Pflicht gemacht werden könne und dass es auch im Interesse des Familienlebens des größten Teiles der Hauptmieter gelegen ist, Untermieter kündigen zu können. Sollte der Verdacht einer Umgehung der Mieterschutzverordnung durch Einschlebung eines Hauptmieters bestehen, was übrigens bei Einhaltung der Richtlinien aussichtslos wäre und, soweit dem Wohnungsamt bekannt, in Wien auch nicht versucht wurde, so ist das Wohnungsamt sofort vom Sachverhalte zu verständigen, damit das Strafverfahren nach § 19 der Verordnung veranlasst werden kann. Wieder anders liegen die Verhältnisse bei der untersten Gattung der Untermieter, den sogenannten Bettgebern. Hinsichtlich dieser muss der Auffassung der sozialdemokratischen Beisitzer, dass sie der allerärmsten Schichte der Mieter angehören, ohne weiters zugestimmt werden, aber auch auf sie kann die Mieterschutzverordnung in ihrer heutigen Form keine Anwendung finden. Denn hinsichtlich des Bettgebers ist es ausser Zweifel, dass hier keine Miete eines Wohnungsteiles, sondern lediglich ein Recht zur Mitbenützung einer Wohnung in einem nicht genau umschriebenen Umfange vorliegt. Die Rechtsverhältnisse der Bettgeher und die Voraussetzungen einer solchen Schlafstellenvermietung überhaupt bedürfen einer besonderen in vielen Staaten auch schon erfolgten Regelung und es wäre Sache des Wohnungsgesetzes, dessen Vorlage der Wiener Gemeinderat seit Jahren wiederholt, aber vergeblich betrieben hat, in dieser Frage Abhilfe zu schaffen.